

An die Mitglieder des
Ständerates

Bern/Zürich, 22. September 2005

02.092 Tierschutzgesetz – Plenum vom 27.9.2005

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat

Auf Ihre Plenumssitzung vom 27. September hin erlauben wir uns, Ihnen die Stellungnahmen und Vorschläge der Stiftung für das Tier im Recht zu den Beschlüssen des Nationalrats vom 15. Juni 2005 und zu den Anträgen der WBK/s vom 13. September 2005 betreffend der Revision des Tierschutzgesetzes zu unterbreiten.

ad Art. 5 Abs. 3, Deklarationspflicht.

Ernst zu nehmen und legislatorisch aufzugreifen ist das starke Bedürfnis der Bevölkerung, genau wissen zu wollen, was auf den Teller kommt. Mit den bisherigen zahlreichen Deklarationsvorschriften wurden gute Erfahrungen gemacht. Bei der Umsetzung der Bestimmung ist den Bedenken des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET) Rechnung zu tragen und wird beispielsweise bei der Haltungsart wohl oft auf die Selbstdeklaration der Produzenten abzustellen sein. Deshalb möge der WBK/s-Vorschlag abgelehnt und der nationalrätliche angenommen werden.

ad Art. 6 Abs. 2, Streichen der wirtschaftlichen Tragbarkeit

Zu Recht wird der ständerätliche Passus über die „wirtschaftliche Tragbarkeit“ von Mindestanforderungen im Bereich der Tierhaltung als für ein Tierschutzgesetz sachfremd und provokativ erachtet. Unnötigerweise wird damit das falsche politische Signal gesetzt, Respekt gegenüber dem Tier spiele im Vergleich mit wirtschaftlichen Interessen bloss eine untergeordnete Rolle. Die Erfahrung mit den zahlreichen im Laufe der letzten 20 Jahren erlassenen Richtlinien und Informationsschriften des BVET hat gezeigt, dass die bäuerlichen Interessen durch das BVET sehr wohl (für verschiedene Interessenverbände sogar übermässig) gut geschützt werden. Jedenfalls kann zweifellos davon ausgegangen werden, dass in der Praxis auch künftig auf die Bedürfnisse der wirtschaftlichen Tragbarkeit eingegangen wird, ohne dass hierzu eine ausdrückliche Gesetzesbe-

Geschäftsstelle:
Wildbachstrasse 46
Postfach 1033
CH-8034 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Sitz:
Spitalgasse 9
CH-3001 Bern
Konto Nr. 251-801049.01P
UBS AG
CH-8032 Zürich

stimmung notwendig ist. Deshalb sind der nationalrätliche und der WBK/s-Vorschlag gutzuheissen.

ad Art. 7 a, Investitionsschutz

Einverstanden mit der nationalrätlichen Fassung.

Im Rahmen des Grundsatzes von Treu und Glauben sollen Landwirte im Rahmen der Abschreibungsdauer vor dem Druck zu neuen Investitionen geschützt werden. Vor diesem Hintergrund und als Entgegenkommen des Tierschutzes an die bäuerlichen Interessen wird die gesetzliche Verankerung der wirtschaftlichen Tragbarkeit entbehrlich.

ad Art. 8, Tierpflegerpersonal

Der Fassung des Bundesrates ist eindeutig der Vorzug zu geben. Hinter der Kann-Formulierung zeigt sich deutlich die Absicht der diesen Antrag unterstützenden Gruppierung, das bestehende Schutzniveau im Bereich des Tierpflegereinsatzes zu senken. Der Bundesrat soll danach grundsätzlich in seinem Auftrag, zu bestimmen, wann und wo TierpflegerInnen eingesetzt werden sollen, eingeschränkt werden. Nach Auffassung des Votanten Kunz (Amtl. Bull, 2005 N 743) ist die Minderheit klar der Meinung, „dass es in der Kompetenz der Tierhalter liegen soll, Tierpflegerinnen und Tierpfleger einzusetzen“. So gelesen und aufgrund der Materialien dann wohl auch rechtswissenschaftlich zu kommentieren, würde dies bei der Ausformulierung der darauf abgestützten Tierschutzverordnung auf einen erheblichen Rückschritt gegenüber dem jetzigen Rechtszustand gemäss Art. 8 TSchG und Art. 8 - 11 (insbesondere 11 Abs. 1) TSchV hinauslaufen. Deshalb ist an der bundes- und ständerätlichen Fassung unbedingt festzuhalten und der Antrag der WBK/s auf Zustimmung zum nationalrätlichen Vorschlag abzulehnen.

ad Art. 12 TSchG, Importverbot von Hunden- und Katzenfellen

Die nationalrätliche Fassung ist – mit Unterstützung der WBK/s - gutzuheissen. Der Empörung über solche Praktiken, die auch anlässlich verschiedener Fernsehsendungen (u.a. auch in der „Arena“) zum Ausdruck kam, ist durch eine solche Bestimmung Rechnung zu tragen. Diese setzt, mit der im Nationalrat einlässlich dargetanen Begründung, ein wichtiges Signal für spätere und systematischere Forderungen.

ad Art. 13, Tiertransporte

Der nationalrätlichen Fassung zu Absatz 1 ist der Vorzug zu geben. Aus der nationalrätlichen Plenumsdebatte wird ersichtlich, dass eine sechsstündige Fahrzeit in der Schweiz ausnahmslos eingehalten werden kann. Wir plädieren deshalb für die Streichung des 3. Satzes, wonach der Bundesrat Ausnahmebestimmungen zur Fahrzeitbeschränkung erteilen kann.

Aufzuwerfen ist allerdings die Frage, ob bei der jetzigen nationalrätlichen Fassung von Art. 13 Abs. 1 der Bundesrat auch weiterhin Vorschriften über den Tierschutz bei der Beförderung von Tieren erlassen darf, wie dies in der bundesrätlichen Fassung und im bestehenden Art. 10 Abs. 2 TSchG vorgesehen ist. Sollte sich diese Gesetzesgrundlage für Ausführungsbestimmungen in der Tierschutzverordnung ohnehin aufgrund von neu Art. 31 Abs. 1 ergeben („Der Bundesrat erlässt

die Vollzugsvorschriften“), kann auf eine nähere Umschreibung der Bundeskompetenzen im Bereich der Tiertransporte verzichtet werden. Andernfalls ist eine solche Ermächtigung etwa mit einem Art. 13 Abs. 1 Satz 3 (bei Streichung der „Ausnahmebestimmungen“) bzw. Satz 4 mit dem Passus vorzumerken: „Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Tierschutz bei der Beförderung von Tieren.“

Mit Art. 13 Abs. 2 in der WBK/s-Fassung über den Einbezug der Branche auf dem Weg der Anhörung ist die Stiftung für das Tier im Recht einverstanden.

ad Art. 17, Tierversuche / Anforderungen

Der nationalrätlichen Fassung ist der Vorzug zu geben. Dieser Auffassung schliesst sich auch die WBK/s an. Schliesslich bildet das Vermeiden von Angst ein gleichwertiges Schutzobjekt wie jenes von Schmerzen, Leiden oder Schäden. Ein Abweichen im Bereich der Tierversuche lässt sich nicht begründen und käme einem redaktionellen Versehen gleich.

ad Art. 19, Schlachten

Mit der WBK/s-Fassung von Abs. 4 über den Einbezug der Branche auf dem Weg der Anhörung sind wir einverstanden. Den Branchen soll bei der politischen Meinungsbildung kein Übergewicht zukommen; sie sind schon mächtig genug.

ad Art. 21, Tierhalteverbot

Das ausdrückliche Zuchtverbot in Absatz 1 bedeutet eine konsequente Fortsetzung des Zuchtartikels (Art. 9 TSchG). Bedenklichen Zuchtpraktiken wird allein auf dem Weg des strafrechtlichen Tierschutzes kaum Einhaltung zu bieten sein. Wir begrüssen deshalb eindringlich die nationalrätliche Fassung und werden darin von der WBK/s unterstützt.

Die in Abs. 1 lit. b vorgesehene Erweiterung um das Züchten ist die folgerichtige Grundlage des Tierzuchtverbots in Abs. 1 und gehört als gesetzgeberisches Ganzes in der nationalrätlichen Fassung dringend gutgeheissen. Diese Auffassung vertritt auch die WBK/s.

Die Ergänzung in Abs. 2 mit dem Passus „ausgesprochenes Verbot gemäss Abs. 1 ist in“ halten wir zwar für erlässlich, schliessen uns aber der WBK/s-Auffassung an und können dem nationalrätlichen Vorschlag zustimmen.

Mit der redaktionellen Änderung von „Tierhalteverbote“ in „Verbote“ in Abs. 3 ist die Stiftung für das Tier im Recht einverstanden. Ohne die Differenzbereinigung unnötig erschweren zu wollen, stellt sich jedoch die Frage nach der Änderung des Titels von Art. 21 von „Tierhalteverbote“ in „Verbote des Handels, der Zucht und der Beschäftigung mit Tieren“.

ad Art. 25, Tierquälerei

Die Stiftung für das Tier im Recht unterstützt die nationalrätliche und die in diesem Punkt identische bundesrätliche Fassung mit Nachdruck. Die Würde des Tieres ist als Schutzobjekt Gesetzeszweck (Art. 1 TSchG) und Ausdruck der Verfassungsbestimmung. Eine Würdeverletzung für straflos zu erklären, stellt eine massive Lücke dar. Den Bedenken, es könnte sich um eine allzu unbestimmte Strafnorm handeln, kann unter Hinweis auf Art. 3 lit. a neu TSchG zumindest teilweise entgegengetreten werden. Schliesslich bildet die dort aufgeführte und auch im Rahmen der Debatte um das Gentechnikgesetz hart umkämpfte und durchdachte Definition eine taugliche Grundlage für den Gesetzesvollzug. In diesem Sinne macht sich strafbar, wer Tiere erniedrigt, tief greifend in ihrem Erscheinungsbild verletzt oder übermässig instrumentalisiert. Eine Instrumentalisierung liegt beispielsweise bei den die Öffentlichkeit stets stark bewegenden Fällen von zoophilen Handlungen mit Tieren vor.

Falls sich der Ständerat allerdings hinter die WBK/s mit ihrem Streichungsantrag anschliessen sollte, erwarten wir in der Plenumsdebatte starke Voten für eine Absichtserklärung, sexuellen Handlungen mit Tieren in einer späteren Phase für strafbar zu erklären. Zoophile Handlungen sind heute noch straflos, solange damit nicht eine Tierquälerei verbunden ist. In erschreckend vielen Fällen werden Tiere sexuell ausgebeutet, ohne dass veterinärmedizinisch eine äussere oder innere Verletzung festgestellt werden könnte. Die Stiftung für das Tier im Recht fordert schon seit Jahren einen Straftatbestand in Form eines Art. 27 Abs. 1 Bst. h (neu):

Mit Haft oder mit Busse wird bestraft, sofern nicht Artikel 25 anwendbar ist, wer vorsätzlich:

H. SEXUELLE HANDLUNGEN MIT EINEM TIER VORNIMMT.

Die Darstellung sexueller Handlungen mit Tieren wird als harte Pornografie mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 197 Abs. 3 StGB); deren Besitz ist per 1.4.2002 für strafbar erklärt worden (Abs. 3^{bis}). Im Gegensatz zur Tathandlung mit Kindern allerdings (Art. 187 Abs. 1 StGB; Zuchthaus) ist die sexuelle Handlung mit Tieren straflos. Geahndet wird bloss die Tierquälerei bei Verletzung oder Tötung des Tieres, sowie, bei Vorliegen eines Strafantrages auf Seiten des Tierhalters, die allfällige Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch. Einzig drei Kantone (BL, TG und AI) erklären sodomitische Handlungen für strafbar. Die Begründungen für diese Verbote (und verschiedener zwischenzeitlicher aufgehobener Verbote im kantonalen Übertretungsstrafrecht) waren allerdings nicht tierschutzrechtlicher, sondern religiöser oder weltanschaulicher Natur.

Sexualität mit Tieren (Zoophilie) ist in unserer Gesellschaft verbreiteter als dies gemeinhin angenommen wird. Sexuelle Handlungen mit Tieren sind zwar gesellschaftlich weit gehend tabuisiert. Die enorme Verbreitung pornografischer Darstellungen mit Tieren einschliesslich eigentlicher Beschreibungen von Vorgehensweisen im Internet lassen aber auf eine hohe Dunkelziffer schliessen. Immer wieder werden Fälle in die Öffentlichkeit getragen und sorgen für emotionalen Aufruhr. Die Rechtsauskunft der Straflosigkeit der Tathandlung stösst durchwegs auf Unverständnis.

Zoophilie stellt generell und unabhängig von allfälliger physischer oder psychischer Gewaltanwendung ein Tierschutzproblem dar, das vom Gesetzgeber gelöst werden muss. Wie beim Menschen ist anzunehmen, dass die starke Beeinträchtigung des Wohlbefindens sich auch bei Tieren nur unvollständig aus nachträglich erhobenen klinischen Befunden rekonstruieren lässt. Selbst bei sexuell fehlgeprägten Tieren steht keineswegs fest, dass sie sich beim Verkehr mit Menschen wohl fühlen. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die tierliche Zustimmung durch künstliche Fixierung oder anderweitige psychische Gewaltanwendung erzwungen wird. Tiere werden auch bei gewaltfreien sexuellen Kontakten in erster Linie zur Triebbefriedigung des Menschen instrumentalisiert und zu Sexualobjekten degradiert.

Weil sie ausserdem in jedem Fall die sexuelle Integrität von Tieren zweifellos beeinträchtigt, stellt Zoophilie vor allem auch eine Verletzung ihrer Würde und somit tierschützerischer Grundgedanken dar. So haben sexuelle Handlungen mit einem Tier als „anstössiger Umgang“ bzw. als übermässige Instrumentalisierung oder als Erniedrigung zu gelten, wie dies auch von der EKAH/EKVT in ihrer Stellungnahme zur kreatürlichen Würde festgehalten worden ist. Bezüglich der Frage, was unter den Begriff "sexuelle Handlung mit einem Tier" fallen soll, kann grundsätzlich auf die Rechtsprechung zu den nationalen Tierpornografieparagrafen angelehnt werden. Dabei soll selbstverständlich nicht jeder körperliche Kontakt in Betracht fallen.

Da Tieren durch die bestehenden nationalen Strafbestimmungen betreffend Tierquälerei, Sachbeschädigung und Tierpornografie kein ausreichender Schutz vor sexueller Ausbeutung zukommt, bedarf es Normen, die die Zoophilie untersagen. Das für entsprechende Strafnormen erforderliche schützenswerte Rechtsgut findet sich in der *Tierwürde*, wie sie auch vom kürzlich revidierten britischen Sexual Offences Act bei der Frage der Strafbarkeit der Zoophilie geltend gemacht wurde. Der Schutz der Würde der Kreatur ist in der Schweiz bekanntlich auch Verfassungsauftrag. Die kreatürliche Würde umfasst unter anderem die sexuelle Integrität, namentlich die freie Willensbildung und den Schutz vor sexueller Ausbeutung. Deshalb gehören sexuelle Handlungen mit Tieren nicht bloss gesellschaftlich geächtet, sondern als Übertretung bestraft. Weitere Hinweise finden sich bei „Sexualität mit Tieren (Zoophilie) – ein unerkanntes Tierschutzrechtsproblem; Gieri Bolliger / Antoine F. Goetschel, Stiftung für das Tier im Recht, Bern/Zürich 2004 (40 Seiten).

ad. Art. 28, Verjährung

Die längeren Verjährungsfristen gemäss nationalrätlicher Fassung verdienen volle Unterstützung. Die chronisch hohe Belastung der Strafverfolgungsbehörden macht es nötig, die Fristen innerhalb von Strafuntersuchung und –vollzug angemessen zu verlängern. Damit wird die Ahndung von Übertretungen (d.h. der Mehrzahl der Tierschutzdelikte) erleichtert.

ad Art. 31, Vollzug / Kontrollen

Mit der nationalrätlichen Fassung, wonach die Kontrollen zu koordinieren sind, ist die Stiftung für das Tier im Recht – mit Unterstützung durch die WBK/s - einverstanden. Damit werden die kantonalen Vollzugsbehörden stärker in die gesamthafte Kontrolltätigkeit eingebunden. Namentlich können Tierschutzwidrigkeiten der Kontrollorgane aus den Bereichen Landwirtschaft,

Tierseuchen und Lebensmittel den kantonalen Tierschutz-Vollzugsorganen gemeldet werden. Andernfalls werden bloss Kontrolleure mit Scheuklappen ausgesandt.

Was allerdings keinesfalls stattfinden darf, ist die Einführung einer Pflicht, Tierschutz-Kontrollen vorgängig anzumelden (ad Art. 38; siehe gleich im Anschluss).

ad Art. 38, Zutrittsrecht

Wie die WBK/s lehnt auch die Stiftung für das Tier im Recht mit aller Deutlichkeit die nationalrätliche Fassung ab, wonach die ordentlichen Kontrollen in der Regel angemeldet werden sollen. Die Kontrollen müssen unbedingt ohne Vorankündigung durchgeführt werden. Kennt ein Tierhalter im Voraus den Termin einer Kontrolle, böten sich ihm mannigfache Möglichkeiten, das Tier (z.B. durch Verabreichung von Beruhigungsmitteln, besonders sorgfältiger Pflege auf den Kontrolltag hin usw.) oder dessen unmittelbare Umgebung (sauberer Stall usw.) in günstigem Licht erscheinen zu lassen. Um keine Verfälschung der Kontrollergebnisse zu erhalten, ist grosser Wert auf unangemeldete Augenscheine zu legen. Diese Haltung wird in Bezug auf Gerichtsverfahren rund um Tiere von Altbundesrichter Prof. emer. Dr. Karl Spühler voll unterstützt (vgl. Karl Spühler, Richterliche Erfahrungen bei „Tierprozessen“ in: Antoine F. Goetschel (Hrsg.) Recht und Tierschutz, 1993, S. 121; BGE 104 I a 71). Es käme einer untragbaren Verwässerung des Tierschutzes gleich (gerade in Zeiten, in denen die Schweiz durch eine unvergleichlich brutale Tierquälereiserie heimgesucht wird), den Vollzugsorganen ihre Tätigkeit dadurch zu erschweren, dass sie sich im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit – was immer der Unterschied zwischen „ordentlichen“ und „ausserordentlichen“ Kontrolle bedeutet – anmelden müssten.

ad. Art. 42 a, Ferkelkastration

Mit der ständerätlichen Fassung einverstanden.

Mit besten Grüssen

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Dr. iur. Antoine F. Goetschel
Geschäftsleiter und Rechtsanwalt

Dr. iur. Gieri Bolliger
Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Rechtsanwalt